

SATZUNG

für

BanSenSuk

in der Fassung vom 02.11.2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliederaufnahme
- § 5 Mitgliederrechte und -pflichten
- § 6 Mitgliederaustritt und -ausschluss
- § 7 Mitgliederbeitrag
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Finanzen, Kassenwesen, Rechnungsprüfung
- § 10 Auflösung & Anfall des Vereinsvermögens
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "BanSenSuk".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
4. Regionale Vertretungen bestehen u. a. in Freiburg im Breisgau, Potsdam und Kassel.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bereitstellung von Stipendien für benachteiligte Studenten und Auszubildende
- Vermittlung von Informationen, Kontakten und Ausbildungsmöglichkeiten in den jeweiligen Herkunftsländern
- Organisation von Veranstaltungen und Fortbildungen, die über berufliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten informieren
- Unterstützung der Abgängerinnen und Abgänger von Trainingszentren, Berufsschulen, Fachschulen, Hochschulen oder Universitäten aus benachteiligten Gebieten bei der Umsetzung ihrer lokalen Initiativen
- Unterstützung von jungen Menschen aus LDC (Less Developed Countries) und LLDC (Least Developed Countries) Ländern, die eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren möchten, einschließlich der Vermittlung von Unterkünften, fachlicher und sozialer Unterstützung
- Förderung von wissenschaftlichen Kontakten, kulturellen Veranstaltungen, Bildungsaustausch und persönlichen Begegnungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht der Satzung entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die hauptamtliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern in geförderten Projekten gemäß der Satzung ist gestattet. Vereinsmitglieder können zur Umsetzung geförderter Projekte auch per Honorarvertrag beauftragt werden.
5. Der Verein wirkt parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliederaufnahme

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein kann von jeder natürlichen oder juristischen Person beantragt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Mitgliederrechte und -pflichten

5.1 Rechte und Pflichten des natürlichen Mitglieds

Das natürliche Mitglied hat das Recht

- entsprechend seinen Interessen an der Vereinsarbeit teilzunehmen,
- auf der Grundlage der Satzung die Organe des Vereins zu wählen und gewählt zu werden und sich mit Anträgen, Vorschlägen, Empfehlungen und Meinungen an den Vorstand zu wenden,
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vereinseigene Einrichtungen und Leistungen zu den geltenden Bedingungen zu nutzen,
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vereinseigene Einrichtungen und Leistungen zu den geltenden Bedingungen zu nutzen

Das natürliche Mitglied hat die Pflicht

- den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen,
- die Satzung und sonstige Ordnungen des Vereins zu beachten,
- den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zu entrichten.

5.2 Rechte und Pflichten des juristischen Mitglieds (z. B. Verbände)

Das juristische Mitglied hat das Recht, Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen des Vereins zu den geltenden Vereinsordnungen zu nutzen.

Das juristische Mitglied hat die Pflicht, den Verein entsprechend seinen Möglichkeiten bei der Lösung der in der Satzung festgelegten Aufgaben zu unterstützen und gemäß der Beitragsordnung einen Beitrag zu entrichten. Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sind vom juristischen Mitglied anzuerkennen und einzuhalten. Das juristische Mitglied kann eine natürliche Person als Vertreter als seinen Beauftragten benennen.

5.3 Rechte und Pflichten des Fördermitglieds

Das Fördermitglied hat das Recht, die Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen des Vereins zu den geltenden Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Das Fördermitglied entscheidet über Form, Höhe und Zweck seiner Zuwendungen an den Verein im Rahmen des Fördervertrags selbst. Das Fördermitglied, welches juristische Person ist, kann eine natürliche Person als Vertreter als seinen Beauftragten benennen.

5.4 E-Mail-Abstimmung

Eine E-Mail-Abstimmung unter den Mitgliedern kann vom Vorstand durchgeführt werden. Eine E-Mail-Abstimmung ist vom Vorstand durchzuführen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Einer E-Mail-Abstimmung ist ein Beschlusstext beizulegen und eine Abstimmung mit ja, nein und Enthaltung vorzusehen. Der Vorstand versendet den Abstimmungstext mit einer Frist von mindestens einer Woche. Bei der E-Mail- Abstimmung muss die bekannte E-Mail-Adresse des Vereinsmitglieds als

Absender der Abstimmung erkennbar sein. Eine E-Mail-Abstimmung ist gültig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder an der E-Mail-Abstimmung teilgenommen haben.

Entscheidungen sind mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gültig.

Der Vorstand stellt das Ergebnis fest und informiert darüber die Mitglieder.

Satzungsänderungen sind von der E-Mail-Abstimmung ausgenommen. Dieses Verfahren ist eine Ergänzung zu den Vorgehensweisen unter § 8.1 Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederaustritt und -ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung oder die Ziele der Gesellschaft verstößt. Er kann außerdem erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Beschluss ist sofort wirksam. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliederbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt alljährlich die Höhe des Jahresbeitrages.
2. Der Mitgliederbetrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Pflicht der Zahlung fälliger Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden oder im Einvernehmen mit der Kassenführung ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

8.1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung / eines Vorschlags für die Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der

Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

5. Die Versammlungsleitung übernehmen die 1. Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung die 2. Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Person für die Leitung der Versammlung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführende nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter muss selbst stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied und im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen abgeben.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die
 - Genehmigung der Haushaltspläne
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Berichts des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung des Vorstands und des Kassenprüfers
 - Festsetzung der Beiträge und der Beitragsordnung
 - Änderung der Satzung
 - Grundsätze der Projektarbeit
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
 - Ehrungen und Auszeichnungen
 - Auflösung des Vereins
 - Einrichtung einer Geschäftsstelle
11. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat zur Unterstützung der Vereinstätigkeit benennen. Die Berufung in dieses ehrenamtlich-tätige Fachgremium erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. Näheres regelt die Beiratsordnung.

8.2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem oder der 1. Vorsitzenden, dem oder der 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart oder der Kassenwartin.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Er/sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind je einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen der Erstattungs- und Vergütungsordnung. Zudem dürfen sie, falls es die Haushaltslage zulässt, für ihre Tätigkeit eine angemessene

Vergütung gemäß der Erstattungs- und Vergütungsordnung erhalten. Über die Zahlung von Vergütungen an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in beliebiger Konstellation einzeln oder in Blockwahl gewählt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung
 - den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - die Beschlussfassung über zu gewährende Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz. Der Vorstand ist hierbei an die Erstattungs- und Vergütungsordnung gebunden.
 - Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald postalisch oder per E-Mail mitgeteilt werden.
9. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied in den Vorstand für die laufende Amtsperiode zu kooptieren.

§ 9 Finanzen, Kassenwesen, Rechnungsprüfung

1. Der Verein bildet seine finanziellen Mittel durch Beiträge der persönlichen und juristischen Mitglieder, Spenden, Fördermittel und sonstige Einnahmen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das übrige regelt die Beitragsordnung. Bei Nichtbezahlung des Beitrages erlischt die Mitgliedschaft nach einem Jahr.
2. Der Verein wählt eine bzw. einen Kassenprüfer/in, der bzw. die nicht dem Vorstand angehören darf. Er bzw. sie hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu überprüfen und daraufhin den Kassenbericht auf der Mitgliederversammlung zu bewerten. Der Kassenbericht des Vorstandes und der Prüfbericht des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin sind der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

3. Die Annahme beider Berichte gilt als Entlastung des Vorstandes. Bei Nichtannahme des Kassenberichtes ist die Vereinskasse erneut durch zwei Mitglieder des Vereins zu prüfen.
4. Grundmittel sind zu inventarisieren und jährlich fortzuschreiben.
5. Scheiden Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins aus oder beenden ihre Tätigkeit, haben sie die Pflicht, alle Gegenstände und Unterlagen des Vereins, die sie zur Amtserfüllung oder Tätigkeit erhalten haben, nachweislich zurückzugeben.

§ 10 Auflösung & Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die Auswahl der Körperschaft trifft der Vorstand durch Beschluss.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. August 2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bremen, 25.08.2018